

Statuten des Dorfvereins Villnachern von 1862

Transkription in der Festschrift zum Jubiläum des 850jährigen Bestehens von Villnachern, 1145 - 1991

§1

Durch die Überzeugung geleitet, dass vereintes Wirken und der Austausch von Gedanken und der Erfahrung fördernd sein müssen, hat sich in der Gemeinde Villnachern aus Männern und Jünglingen ein Dorfverein gebildet.

§2

Der Dorfverein stellt sich die Aufgabe, sich mit etwas Nützlichem zu befassen, und sich unterhalten zu können, in seinen Versammlungen über mannigfaltige Gegenstände, Verhandlungen zu pflegen als:

- a. die verschiedenen Zweige der Haus-, Land- und Forstwirtschaft.
- b. die Buchführung und Korrespondenz des Bürgers und des Landmanns.
- c. Gesetzesvorschläge, Gesetze und Verordnungen.
- d. Gemeindeangelegenheiten.
- e. Einführung von Sparkassen.

Sowie Vorträge einzelner Mitglieder, lesen u. Erklären aus Büchern u. Zeitschriften sollen mit allgemeinen Besprechungen abwechseln. Ausserdem hält der Verein eine Sammlung von Büchern und Zeitschriften. Der Verein bestimmt, was für Bücher und Zeitschriften angeschafft werden sollen.

§3

Jedem Bewohner von Villnachern ist der Eintritt in den Verein gestattet; jedoch soll derselbe nach seiner Anmeldung, welche beim Präsidenten des Vereins zu geschehen hat, durch geheimes Stimmenmehr, als Mitglied aufgenommen werden. Jedes neue Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 50 Rappen zu bezahlen.

§4

Tage und Stunden der Versammlungen werden nach Umständen von den Vereinsmitgliedern bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet an den Versammlungen Anteil zu nehmen, wenn nicht besondere Umstände davon abhalten.

§5

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten des Vereins gewissenhaft zu halten, zur Erreichung seiner Zwecke nach besten Kräften mitzuwirken und den Aufträgen des Vereins nach Möglichkeit zu entsprechen.

§6

Der Verein wählt alljährlich in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte zur Leitung der Geschäfte einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Stellvertreter derselben, Kassier und Abwart. Ihre Verrichtungen sind unentgeltlich u. die Wahlen haben je Ende Christmonat für das folgende Jahr zu geschehen.

§7

Jeweilen auf den 31. Dezember soll dem Verein die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben spezifiziert und gehörig belegt, vorgelegt, von demselben einer Prüfungskommission zugewiesen und nachher auf deren Befund vom Verein passiert werden.

§8

Zur Bestreitung der für die Zwecke des Vereins notwendigen Auslagen leistet jedes Mitglied einen monatl. Beitrag von 15 Rappen, welche je in der ersten Versammlung eines Monats zu begleichen sind.

§9

Der Bibliothekar führt ein genaues Verzeichnis aller Bücher und besorgt bei eigener Verantwortlichkeit der Ausgaben und Zurücknahmen derselben; er untersucht sie, u. falls ein Mitglied solche verderbt hätte, so mache er dem Vereine davon Anzeige, der dann nach Gutfinden eine Strafe verhängt.

§10

Jedes Mitglied ist befugt, ein Buch einzig zu seinem Gebrauche nach Hause zu nehmen, jedoch nicht länger als 14 Tage. Längeres Behalten soll mit 10 Rappen Busse pro Woche belegt werden.

§11

Falls ein Mitglied in den Versammlungen des Vereins sich unanständig beträgt, so soll es vom Präsidenten zur Ordnung gewiesen, u. wenn dieses nicht fruchtet, aus dem Verein ausgeschlossen werden. – Das gleiche hat zu geschehen, wenn ein Mitglied sich ein unsittl. Betragen auch ausserhalb dem Vereine zu Schulden kommen lässt.

§12

Wer sowohl freiwillig, als durch Umstände genötigt aus dem Vereine tritt, verliert alle Ansprüche auf die Kasse des Vereins u. deren Büchersammlung.

§13

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in zwei je nach Monatsfrist abgehaltenen Versammlungen sich zwei Dritteile der Mitglieder dafür erklärt haben. – Im Falle der Auflösung fällt sein gesamtes Besitztum der Schulbibliothek von Villnachern zu, welche dasselbe aber einem allfälligen späteren Verein, dessen Zweck dem gegenwärtigen entsprechen wieder auszuhändigen hat.

§14

Eine Revision der Statuten kann, sofern es der Verein als nötig erachtet, zu jeder Zeit vorgenommen werden.

Villnachern, den 31. Oktober 1862

Hartmann, Ammann; Hartmann Samuel, Gemeinderat; Amsler A., Lehrer; Hartmann, Weibel; Hartmann J., Gemeindeschreiber; Hartmann Karl; Rihner Daniel; Hartmann Johannes; Hartmann J., Schmied; Hartmann Johann, Gemeinderat; Hartmann-Peter Joh.; Hartmann Carl; Spillmann Kaspar; Hartmann Hinrich; Hartmann, Förster; Peter Jakob; Hartmann Johann; Müller Johann; Spillmann Samuel, Schreiner; Peter Jakob, Gemeinderat; Läuchli Johann Jakob; Horlacher Abraham; Hartmann Jakob; Hartmann Johann, a. Gemeindeschreiber; Läuchli Jakob, Spillmann Jakob, Metzger; Stahel Johann, Zimmermann; Hartmann Samuel, Wagner; Hartmann Rudolf, Lehrer; Amsler Jakob, Wirt; Hartmann Rudolf; Peter Heinrich; Spillmann Samuel.